

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
123	08.07.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	204
124	13.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	204
125	06.07.2015	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet am Moor", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt	207

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

123. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Eugen Rubinski, zuletzt wohnhaft in 48624 Schöppingen, Vechtestr. 21 a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.05.2015 (Az.: 125394822) ergangen.
- II. Gegen Herrn Kai Schuldt, zuletzt wohnhaft in 49205 Hasbergen, Frankensteiner Str. 35, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.07.2015 (Az.: 125399539) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.07.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 25/2015/123

124. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Die Landwirtin Maria Anne Robert, Dumte 15 in 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.8.1 Buchstabe G – Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – der 4. BImSchV zum Halten von Sauen und Ferkeln. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 04.05.2015 den Antrag gestellt ein öffentliches Verfahren durchzuführen.

Die Anlage soll in der Stadt Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 60 Flurstück 16 und 17 errichtet und betrieben werden.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten von maximal 1.280 Sauen, 100 Jungsauen und 2 Ebern. Die 3 Stallanlagen werden jeweils mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Gerüchen, Ammoniak und Staub ausgestattet. Darüberhinaus werden 2 Güllehochbehälter mit einem Gesamtvolumen von 4.272 m³ Gülle, 6 Futtermittelsilos und 2 Flüssiggastanks beantragt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, soll die genehmigte Änderung so bald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen zum o.g. Antrag liegen ab dem **29.07.2015 bis zum Ablauf des 25.08.2015**, während der angegebenen Öffnungszeiten zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt-Borghorst, Zimmer 231

Tel.: 02552 9250	Öffnungszeiten:	
	Montag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr 14:15 Uhr – 16:00 Uhr
	Dienstag u. Mittwoch:	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
	Donnerstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr 14:15 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr

2. Kreisverwaltung Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt – Immissionsschutz -, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Raum 514

Tel.: 02551 69-0 Internet: www.kreis-steinfurt.de

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr für Sie da. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 1455 oder per E-Mail umweltundplanungsamt.st@kreis-steinfurt.de).

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Steinfurt ab dem **29.07.2015 bis zum Ablauf des 08.09.2015** schriftlicher vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtliche Titel beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragssteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift, vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller, unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert werden. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, ist dieser für **Dienstag, den 20.10.2015** um 10:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt-Borghorst vorgesehen. Für den Fall das der Erörterungstermin durchgeführt wird, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in dem Zeitraum 29.07.2015 bis einschließlich 08.09.2015 Einwende erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Steinfurt, 13.07.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
- Immissionsschutz -
Az.: 566.00007/15/7.1.8.1
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 25/2015/124

125. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet am Moor", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Feuchtgebiet am Moor", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 3,03 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 46, Flurstück 3 teilweise

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

27.07.2015 bis 28.08.2015

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 557
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Landratschultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch bei der

Bürgermeisterin
Stadt Rheine
Raum 413a
Klosterstr. 14
48431 Rheine

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

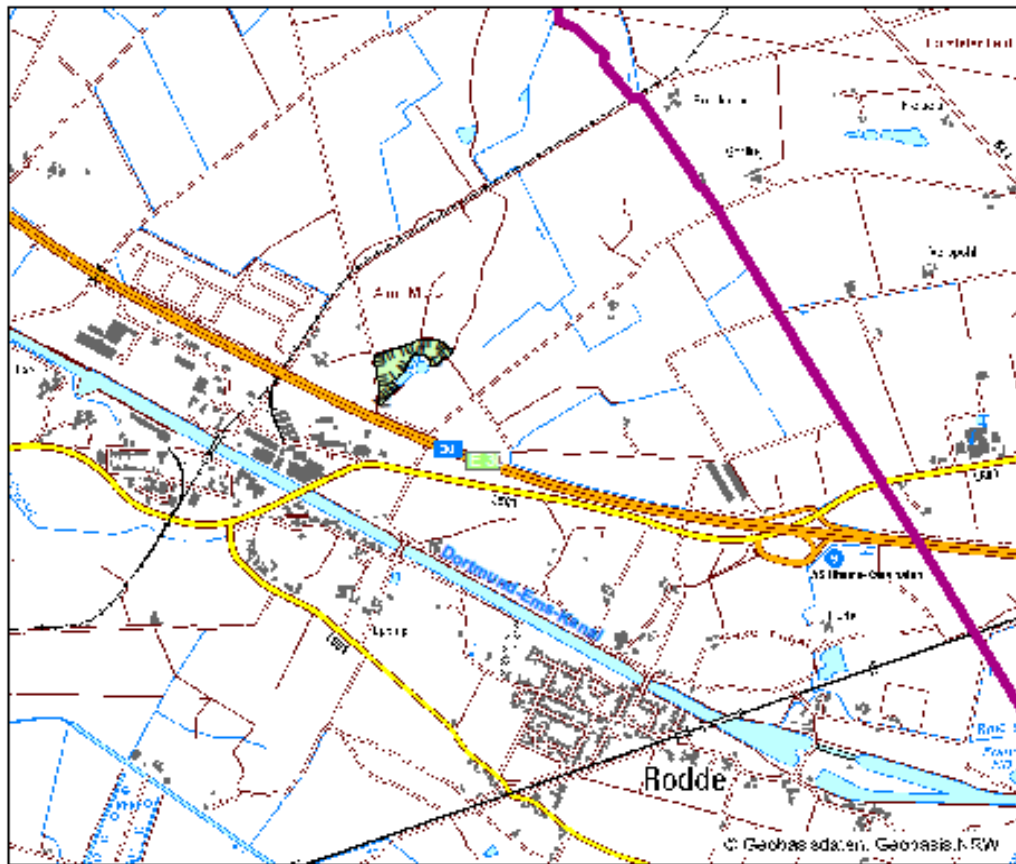
Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 06.07.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter



Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet am Moor"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet am Moor",
GMK Rheine r.d.Ems, Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



Legende

Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0025
NSG Feuchtgebiet am Moor

Prof. Dr. Reinhard Klenke